

TE Bvwg Beschluss 2015/7/21 W101 2016716-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.2015

Entscheidungsdatum

21.07.2015

Norm

VwGG §30a Abs1

VwGG §30a Abs8

VwGG §38

1. VwGG § 30a heute
 2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 30a heute
 2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 38 heute
 2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
 3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Spruch

W101 2016716-1/15Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Christine AMANN über den Fristsetzungsantrag vom 01.07.2015, Zl. W101 2016716-1/14, des XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lennart BINDER, in der Rechtssache betreffend die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, vom 02.12.2014, Zl. 1032808503/140059973, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Christine AMANN über den Fristsetzungsantrag vom 01.07.2015, Zl. W101 2016716-1/14, des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lennart BINDER, in der Rechtssache betreffend die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, vom 02.12.2014, Zl. 1032808503/140059973, beschlossen:

Der Fristsetzungsantrag wird gemäß § 30a Abs. 1 und Abs. 8 iVm § 38 Abs. 1 VwGG als unzulässig zurückgewiesen. Der Fristsetzungsantrag wird gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins und Absatz 8, in Verbindung mit Paragraph 38, Absatz eins, VwGG als unzulässig zurückgewiesen.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom 29.12.2014, beim Bundesverwaltungsgericht am 05.01.2015 eingelangt, erhob der Antragsteller Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.12.2014, Zl. 1032808503/140059973. Mit Schriftsatz vom 01.07.2015, beim Bundesverwaltungsgericht am selben Tag eingelangt, stellte der Antragsteller beim Bundesverwaltungsgericht einen Fristsetzungsantrag und einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Wesentlichen mit der Begründung, dass das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde des Antragstellers trotz Ablaufs der 6-monatigen Entscheidungsfrist noch keine Entscheidung getroffen habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerde im gegenständlichen Asylverfahren ist mit Schreiben vom 29.12.2014 in Vorlage gebracht worden und ist am 05.01.2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt. Am 01.07.2015, beim Bundesverwaltungsgericht per ERV am selben Tag eingelangt, hat der Antragsteller beim Bundesverwaltungsgericht einen Fristsetzungsantrag und einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Am Tag der Antragstellung - dem 01.07.2015 - ist das Bundesverwaltungsgericht nicht säumig gewesen, da die 6-monatige Entscheidungsfrist noch nicht abgelaufen war.

2. Beweiswürdigung:

Die festgestellten Tatsachen ergeben sich aus dem Eingangsstempel auf der Beschwerdevorlage, Zl. W101 2016716-1/1, bzw. den ERV-Metadaten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 30a Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren (vom Verwaltungsgericht) mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren (vom Verwaltungsgericht) mit Beschluss zurückzuweisen.

Gemäß § 30a Abs. 8 VwGG sind auf Fristsetzungsanträge die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 30 a, Absatz 8, VwGG sind auf Fristsetzungsanträge die Absatz eins und 2 sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 38 Abs. 1 VwGG kann ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat. Gemäß Paragraph 38, Absatz eins, VwGG kann ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat.

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG ist das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde und in den Fällen des § 28 Abs. 7 mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG ist das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins, B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde und in den Fällen des

Paragraph 28, Absatz 7, mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist.

Eine Prozessvoraussetzung für einen zulässigen Fristsetzungsantrag ist demzufolge die Säumnis des Bundesverwaltungsgerichtes, nämlich der Ablauf der in § 34 Abs. 1 VwGG vorgesehenen 6-monatigen Entscheidungsfrist. Eine Prozessvoraussetzung für einen zulässigen Fristsetzungsantrag ist demzufolge die Säumnis des Bundesverwaltungsgerichtes, nämlich der Ablauf der in Paragraph 34, Absatz eins, VwGG vorgesehenen 6-monatigen Entscheidungsfrist.

Im vorliegenden Fall hat die Entscheidungsfrist mit der am 05.01.2015 erfolgten Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht begonnen. Am Tag der Stellung des gegenständlichen Fristsetzungsantrages ist das Bundesverwaltungsgericht, wie oben bereits festgestellt, nicht säumig gewesen.

Da die Entscheidungsfrist zum Zeitpunkt der Stellung des Fristsetzungsantrages noch nicht abgelaufen war, ist der Fristsetzungsantrag gemäß § 30a Abs. 1 und Abs. 8 VwGG als unzulässig zurückzuweisen. Da die Entscheidungsfrist zum Zeitpunkt der Stellung des Fristsetzungsantrages noch nicht abgelaufen war, ist der Fristsetzungsantrag gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins und Absatz 8, VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Fristsetzungsantrag, Prozessvoraussetzung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W101.2016716.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at